

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Landkreis Darmstadt
vertreten durch den Kreisausschuß

und die kreisangehörige Gemeinde (Stadt) ...
[gleich lautend *mit allen Kreiskommunen des Altkreises Darmstadt abgeschlossen*]
vertreten durch ihren Gemeindevorstand (Magistrat)

schließen die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung, um die Abfallbeseitigung im Landkreis zu ordnen und zu verbessern.

§1 Aufgaben des Landkreises

- (1) Der Kreis bedient sich zur Behandlung und Beseitigung von Abfällen der Müllverbrennungsanlage (MVA) in Darmstadt.
- (2) Zum Betrieb und zur Unterhaltung der in Abs. 1 genannten Anlage kann er sich privater Unternehmer bedienen.

§2 Aufgaben der Gemeinde (Stadt)

- (1) Die Gemeinde (Stadt) organisiert das Einsammeln der in der Satzung des Landkreises Darmstadt über die geordnete Beseitigung von Abfällen in § 2 Abs. 1 genannten Abfälle. Sie kann sich dazu im Einvernehmen mit dem Kreis privater Unternehmer bedienen.
- (2) Für das Einsammeln von Sperrmüll legt der Landkreis im Einvernehmen mit der Gemeinde (Stadt) fest, ob und gegebenenfalls welche gesonderten Sperrmüllabfahrten durchgeführt werden.
- (3) Die nach Abs. 1 und 2 eingesammelten Abfälle werden von der Gemeinde (Stadt) bzw. von dem mit dem Landkreis bestimmten Unternehmer zu der in § 1 Abs. 1 genannten Anlage transportiert.

§ 3 Kostenverteilung

- (1) Die Gemeinde (Stadt) trägt die Kosten für das Einsammeln und den Transport der Abfälle nach § 2 bis zur Gemeinde-(Stadt-)grenze mit der Maßgabe, daß sie die Bürger mit Gebührensatzung zu diesen Kosten heranziehen kann.
- (2) Der Kreis trägt die Kosten
 - a) für die Beseitigung der Abfälle in der MVA,
 - b) für den Transport der Abfälle gemäß § 2 Abs. 3 von der Gemarkungsgrenze der Gemeinde (Stadt) bis zu der Abfallbeseitigungsanlage nach § 1 Abs. 1
mit der Maßgabe, daß er diese Kosten nach dem Verhältnis der Zahl der Müllgefäße auf die Gemeinde (Stadt) umlegen kann, die ihrerseits die Bürger mit Gebührensatzung zu diesen Kosten heranziehen kann.
- (3) Zu den in Abs. 2 Buchstabe b) genannten Kosten gehören auch die persönlichen und sachlichen Mehraufwendungen, die der Gemeinde (Stadt) durch den Transport zu der Anlage nach § 1. Abs. 1 entstehen.

§4

Diese Vereinbarung kann von den Beteiligten mit Genehmigung des Regierungspräsidenten unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§5

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten in Darmstadt.

§6

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.